



Anhang zum Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle BZZ vom 20. Dezember 2006

Merkblatt für den Hallenboden

Die Mehrzweckhalle eignet sich für Anlässe wie Ausstellungen, Konzerte, Partys, Bankette, Versammlungen usw.

Die Konstruktion des Hallenbodens entspricht einem üblichen Mehrzweck- und Sportboden, bestehend aus einer 10 mm starken Gummifasermatte als Unterschicht und einer nahtlosen 3 mm starken Deckschicht auf der Basis von Polyurethan-Verbindungen.

- Diese Bodenkonstruktion bietet neben der sehr guten Sporttauglichkeit folgende Vorteile:
- Sie ist geeignet für Anlässe wie Ausstellungen, Konzerte, Partys, Bankette, Versammlungen usw.
- Bei den meisten dieser Anlässe kann auf eine Bodenabdeckung verzichtet werden.
- Es handelt sich um eine sehr verschleissfeste Konstruktion mit langer Lebensdauer.
- Die Festigkeit des Bodens verhindert Beschädigungen bei starker Beanspruchung (Strassenschuhe, Befahren usw.)
- Einwirkungen durch Verschütten von Getränken, wegwerfen brennbarer Raucherwaren und Kaugummis können in der Regel entfernt werden.

Trotz all dieser guten Eigenschaften des PULASTIC-Belages muss bei der Benützung der gesunde Menschenverstand eingesetzt werden. Es ist insbesondere zu beachten:

- Die Oberfläche ist kratzempfindlich.
- Es dürfen keine heissen Gegenstände auf den Boden gestellt werden.
- Feuer, Säuren und ätzende Flüssigkeiten zerstören den Boden.
- Es darf nur ein spezielles Doppelklebeband verwendet werden, welches beim Hauswart zu beziehen ist.
- Die maximale Bodenbelastung beträgt 500 kg/m² für stehende und 1500 kg/m² für rollende Lasten.
- Der Boden darf mit Fahrzeugen bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 6 Tonnen befahren werden. Es sollte nicht brüsk gebremst oder angefahren werden und das Fahren enger Radien ist zu unterlassen.
- Für Handballspiele besteht ein Harzverbot.

- Jeder Veranstalter hat sich rechtzeitig vor dem Anlass beim Hauswart über eventuell zu treffende Schutzmassnahmen zu orientieren (z.B. partielles Abdecken).
- Die Weisungen des Hauswartes sind absolut verbindlich und einzuhalten.
- Schäden am Boden werden auf Kosten des Veranstalters durch eine Fachunternehmung repariert.

Zofingen, im Dezember 2006

STADTRAT ZOFINGEN